

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands,

Nr. 25.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 23. Juni 1916.

Insertionspreis für die viersp. Zeitzeile 20 Pfg. Stellengeuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Venloerwall 2, Telefonruf B. 1546. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag

17. Jahrg.

## Das Kapitalabfindungsgesetz.

Von J. Wiesberts, Mitglied des Reichstages.

I.

Das Kapitalabfindungsgesetz, welches der Reichstag nunmehr in zweiter und dritter Lesung erledigt hat, stellt die erste gesetzgeberische Aktion dar zugunsten unserer Kriegsteilnehmer, besonders der Kriegsbeschädigten. Schon nach kurzer Dauer des Krieges trat die Fürsorgebewegung für unsere Kriegsteilnehmer lebhaft auf. Sie setzte sich vorerst zwei Ziele:

1. eine Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten, die jetzt glücklicherweise über ganz Deutschland organisiert ist und im allgemeinen vortreffliche Wirkungen erzielt. Hier handelt es sich wesentlich darum, den Kriegsteilnehmern die Gesundheit wieder zu verschaffen, ihnen ein möglichst großes Maß von Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ein geeignetes Betätigungsbiet zu suchen und sie dafür vorzubilden;

2. eine Verbesserung, resp. Erhöhung der Versorgungsgebühren für die Kriegsverletzten wie auch der Hinterbliebenen der Gefallenen. Die letzte Aktion hat eine Zeitlang auch den Reichstag lebhaft beschäftigt, gegenwärtig ist es sehr still darüber geworden. Solange man bei den voraussichtlichen Verlusten den Maßstab des Krieges 1870 anlegte, erschien eine Erhöhung und Erweiterung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten möglich und durchführbar. Je länger aber der Krieg dauert, je größer unsere Verlustziffern werden, um so mehr tritt diese Frage in den Hintergrund infolge der unabsehbaren Kosten, die entstehen. Schon die heutigen Versorgungsgesetze bedingen für die Unterhaltung der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine Ausgabe von jährlich über zwei Milliarden. Muß deshalb die Reform der Versorgungsgesetze hinausgeschoben werden, so ist es um so erfreulicher, daß die Regierung die Initiative ergriffen hat, um durch das Kapitalabfindungsgesetz ohne Erhöhung der Versorgungsansprüche selbst den Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine neue und gute Art für die Verwendung der Versorgungsgebühren zu eröffnen. Einen kräftigen Anstoß und Förderung fand die Initiative der Regierung durch die Kriegerheimstättenbewegung, die von den Wohnungs- und Bodenreformern in die Wege geleitet wurde und einen starken Widerhall im ganzen deutschen Volke gefunden hat. Das Kapitalabfindungsgesetz wird eine wichtige und bedeutende Förderung dieser Bewegung werden. Im Nachfolgenden sollen kurze Richtlinien über Sinn und Zweck des Gesetzes gegeben werden.

### 1. Wesen des Gesetzes.

Das Kapitalabfindungsgesetz soll nicht grundsätzlich die Kapitalabfindung in die Renten- und Pensionsgesetzgebung einführen. Sowohl die Regierung als auch der Reichstag sind einig in der Auffassung, daß die Kapitalabfindung in diesem Gesetz nur zu einem bestimmten Zwecke erfolgt. Grundsätzlich soll die Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung unter allen Umständen in der Form der Rente erhalten bleiben. Deshalb enthält das Gesetz — und wohl noch mehr die noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen — Vorschriften, um den Mißbrauch der Kapitalabfindung zu verhindern. Es ist wichtig, dies zu betonen, weil möglicherweise sich bei unsern Kriegsteilnehmern der Gedanke festsetzt, es hätte ein jeder Anspruch darauf, seine Rente in Kapital abfinden zu lassen ohne Rücksicht auf die Verwendung des Abfindungskapitals. Ferner muß von vornherein dem Bestreben vorgebeugt werden, allgemein das Prinzip der Rentengesetzgebung durch die Kapitalabfindung zu durchbrechen. Die beste und sicherste Fürsorge für die Invaliden und die Hinterbliebenen ist und bleibt der Anspruch auf regelmäßige, fortlaufende Renten.

### 2. Der Zweck der Kapitalabfindung (§ 1).

Die Kapitalabfindung ist nur zulässig zum „Erwerb oder wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes“. Es heißt ausdrücklich „eigenen“ Grundbesitzes, also nicht zum Zwecke der Vermietung von Wohnungen oder Geschäftsunternehmungen, auch nicht zur Gründung geschäftlicher Existenzen. Die Begründung sagt, daß „mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitspflege angestrebt werden muß, den Kriegs-

teilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines Kapitals sich auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Besitztum zu erhalten“.

Der Erwerb von Grund und Boden erstreckt sich auf landwirtschaftliche Güter, besonders Rentengüter, auf Gärtnereibetriebe (die auch in der Nähe der Stadt liegen können), ferner auf den Bau eigener Häuser für Handwerker und Arbeiter; also auch der Handwerker, der ein eigenes Grundstück oder eigenes Haus erwerben will, um darin sein Handwerk zu betreiben, kann berücksichtigt werden. Besonders gilt dies auch von Arbeitern, die durch Baugenossenschaften Häuser erwerben wollen. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die Bedeutung der gemeinnützigen Baugenossenschaften den Absatz 2 in § 1 besonders hinzugesetzt, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Baugenossenschaften gleichberechtigt ist mit allen anderen Siedlungsunternehmungen. In der Praxis wird in der Regel die Erwerbung des eigenen Grund und Bodens mit Hilfe der Kapitalabfindung durch die Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen erfolgen. Aber auch der Einzelerwerb ist nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern wird in erheblichem Umfange in jenen Gegenden in Betracht kommen, wo vorwiegend mittlerer und kleinerer ländlicher Besitz vorhanden ist. Die Begründung sagt: „Auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, kommt es nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmungen des § 1 auch die Formen der Rentengüter, der Erbpacht und des Erbbaurechts, sowie diejenigen Besitzformen fallen, welche für die kleineren landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden.“

Die Abfindung geschieht nicht nur zur Erbauung neuer Häuser oder Errichtung neuer Anwesen, sondern es können vorhandene Wohnhäuser und ländliche Anwesen erworben werden. Außerdem kann die Kapitalabfindung stattfinden zur Stärkung eigenen Grundbesitzes, d. h. zur Abstoßung von Schulden und zum Zukauf von Grundstücken. Die Begründung sagt hierzu: „Unter Festigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Maßregeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Dazu werden zu rechnen sein: Die Abstoßung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung leistungsfähigen Besitzes durch Neuerwerbungen, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw.“

### 3. Anspruch auf Abfindung (§ 2).

Ein rechtlicher Anspruch auf Abfindung der Rente ist nicht gegeben. Die Abfindung „kann“ auf Antrag erfolgen (§ 1). Entscheidung trifft die oberste Militärbehörde. Als Voraussetzung für die Abfindung bestimmt das Gesetz, daß der Antragberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht zurückgelegt hat. Nur ausnahmsweise soll über das 55. Lebensjahr hinaus die Abfindungssumme bewilligt werden; der Versorgungsanspruch, d. h. die Rente, muß anerkannt sein und kein Grund vorliegen, daß die Kriegsversorgung später in Wegfall kommen kann (§ 2 Abs. 3). Endlich soll die Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes gegeben sein (§ 2 Abs. 4).

Ueber die „nützliche Verwendung des Geldes“ hat in der Kommission ein lebhafter Meinungsaustrausch stattgefunden. Es soll dadurch der Mißbrauch und leichtfertige Abfindungsgesuche verhindert werden. Immerhin hat es die Kommission für notwendig gefunden, der ursprünglichen Regierungsvorlage in § 2 einen Absatz hinzuzufügen, welcher bestimmt, daß, wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde einen Antrag auf Kapitalabfindung ablehnt, weil sie eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet hält, dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben werden muß. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß aus

irgendwelchen politischen und anderen Gründen untergeordnete Instanzen über die Antragsteller falsche Informationen an die Zentralstellen geben, ohne daß der Antragsteller sich dagegen wehren könnte.

### 4. Beschränkung der Abfindung auf die Zulagen.

Abgefunden können nur die Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen werden (§ 3). Erstere beträgt 180 M., letztere 21 M. Der Kriegszulage steht die Treppenzulage gleich. Nur die hinterbliebenen Witwen ist die Abfindung beschränkt auf einen Teil der Rente, und zwar für die Witwe der Feldwebel 300, der Unteroffiziere 250, der Gemeinen 200 M. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung in der vollen Höhe der Zulage. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Die Beschränkung der Abfindungssumme auf die Zulagen ist allgemein gebilligt worden. Es wird dadurch unter allen Umständen verhindert, daß ein Versorgungsberechtigter, selbst wenn ihm die Abfindungssumme durch widrige Umstände verloren gehen sollte, er völlig mittellos wird. Es bleibt ihm der Anspruch auf die Grundrenten stets erhalten.

Die Berechnung der Abfindungssumme geschieht nach dem Lebensalter. Die Ansprüche auf die Gebühren (Kriegszulage und Verstümmelungszulage) erlöschen mit der Auszahlung der Abfindungssumme.

## Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 25. Wochenbeitrag im Jahre 1916 für die Zeit vom 18. bis 24. Juni fällig ist.

Die Abrechnungsformulare für das 2. Vierteljahr sind diese Woche allen Zahlstellen zugesandt worden. Sollte dabei eine Zahlstelle die Formulare nicht erhalten haben, so möge sie es gleich bei der Geschäftsstelle in Cöln melden.

## Berichte aus den Zahlstellen.

**Cöln.** Im Ortsratell wurden kürzlich die Arbeiterlöhne einer gründlichen Besprechung unterzogen. Es erschien das einmal notwendig, weil in manchen Kreisen vollständig falsche Ansichten über die Entwicklung der Löhne während des Krieges verbreitet werden. Gewisse Leute möchten nämlich aus bestimmten Gründen allen Arbeitern gar zu gerne auch Kriegsgewinne zuschreiben, während in Wirklichkeit nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft größere Lohnerhöhungen während des Krieges zu verzeichnen hat. Wie die Lohnverhältnisse sich in Cöln gestaltet haben, ist aus folgenden Angaben ersichtlich:

Im Baugewerbe besteht ein Reichstarif. Für Cöln gelten zurzeit Stundenlöhne von 71 Pfg. für Maurer, 76 Pfg. für Zimmerer, 61 Pfg. für Bauhilfsarbeiter. Dazu kommen seit Mitte April für die Stunde 6 Pfg. Teuerungszulage. Diese Teuerungszulage erhöht sich ab Juli auf 9, ab September auf 11 Pfg. und gilt auch für Affordarbeiter.

Die Bierbrauer haben Wochenlöhne von durchschnittlich 33—34 Mk. Seit Juni 1915 erhalten sie Teuerungszulagen bis zu 6,50 Mk. pro Woche.

Das Buchdruckgewerbe hat bekanntlich auch einen Reichstarif. Dieser steht für Cöln Löhne vor von 25—35 Mk. Spezialarbeiter verdienen teilweise mehr. Seit April gibt es Teuerungszulagen von 3—10 Mk. monatlich und für jedes Kind 2 Mark. Es gibt aber auch noch Firmen, die weniger zahlen.

Die Buchbinder arbeiten ebenfalls unter tariflichen Arbeitsbedingungen. Die Wochenlöhne schwanken zwischen 20 und 30 Mk. Höhere als diese, im Tarif vorgesehenen Löhne, werden nur in vereinzelten Fällen gezahlt. Neuerdings sind ähnliche Zulagen wie im Buchdruckgewerbe zugesagt worden.

Auch die Gärtner haben einen Lohnstarif. Er sieht Stundenlöhne von 49—52 Pfg. vor und Wochenlöhne von 24—26 Mk. Wegen großen Arbeitermangels werden seit längerer Zeit Zulagen von 4—10 Mk. wöchentlich gezahlt.

Im Holzgewerbe sind die Arbeitsbedingungen nahezu im ganzen Reich durch Tarifverträge geregelt. In Cöln haben Schreiner einen Durchschnittslohn von 65 Pfg., Tapezierer und Polsterer einen solchen von 64—67 Pfg. Die Schreiner Tapezierer und Polsterer erhalten eine Teuerungszulage und zwar Verheiratete wöchentlich 2,50 Mk., Ledige 1,50 Mk.

Die Federarbeiter haben ebenfalls einen Tarif. Die Wochenlöhne betragen 30—38 Mk. Gegenwärtig werden Teuerungszulagen von 10—20 Prozent gezahlt. Zeitweise wurden in der Lederindustrie bei Affordlohn sehr hohe Löhne verdient, so lange dringliche Kriegslieferungen zu machen waren.

Die Maler und Anstreicher arbeiten unter Reichstaxif. Dieser Tarif für Köln Stundenlöhne von 65 und 67 Pfg. vor. Die Teuerungszulage beträgt gegenwärtig 5-6 Pfg. pro Stunde, der durchschnittliche Wochenverdienst 36-38 Mt.

In der Metallindustrie haben die drei Arbeiterverbände im Frühjahr Erhebungen veranstaltet, die folgendes Resultat zeigten: Von den im Kölner Industriebezirk erfassten Personen, die zu 77,4 Prozent verheiratet und zu 22,6 Prozent unverheiratet waren, arbeiteten je die Hälfte im Atford- und Stundenlohn. Mit Kriegsaufträgen waren 64,3 Proz. der Befragten beschäftigt. Der durchschnittliche Stundenlohn betrug 74,1 Pfg. Den besten Lohn erzielten die Dreher mit 90,2 Pfg., den schlechtesten die ungelerten Arbeiter - soweit sie nicht als Granatendrehler arbeiteten - mit 56,3 Pfg. Eine Lohnerhöhung erzielten während des Krieges 62,4 Prozent der Befragten, 37,6 Prozent haben nichts erreicht, und 6,4 Prozent hatten sogar eine Minderung ihres Lohnes von durchschnittlich 12,1 Prozent zu beklagen.

Die Schneider arbeiten unter Reichstaxif. Die Stundenlöhne betragen in Köln 51-75 Pfg. Für Herrenschneider beträgt der Durchschnittslohn 54, für Uniformschneider 60 und für Damenschneider 65 Pfg. Durch die neuerdings eingetretene Beschränkung der Arbeitszeit ist die Verdienstmöglichkeit stark eingeschränkt worden. Wochenlöhne über 30 Mark sind daher eine Seltenheit, obwohl die Lohnsätze auf behördliche Anordnung um 10 Prozent erhöht werden mußten.

Die Transportarbeiter haben auch tarifliche Arbeitsbedingungen, aber dieselben werden häufig nicht eingehalten. Die tariflichen Wochenlöhne betragen 29,- bis 30,50 Mt. Einzelne Firmen zahlen gegenwärtig Teuerungszulagen von 2-3 Mark wöchentlich, andere jedoch nichts.

Den Heimarbeitersinnen sind teilweise während der Kriegszeit die Stundenlöhne sehr erheblich herabgedrückt worden. Durchschnittlich kann eine gelernte Heimarbeiterin bei Militärlieferungen in täglicher gut zehnstündiger Arbeitszeit wöchentlich 16-18 Mark verdienen, eine angelernte Arbeiterin 12 bis 14 Mt. und die ungelernete je nach Geschicklichkeit und Art der Arbeit 4-12 Mt. In der Privatindustrie bewegen sich die Heimarbeitersinnenlöhne zwischen 8 und 15 Mt. Aber hier wie auch bei Militärlieferungen spielt die Unbeständigkeit der Arbeitsmöglichkeit eine schlimme Rolle. So kommt es nicht selten vor, daß in einer Woche eine Heimarbeiterin alle möglichen Hilfstärke in der Familie mit heranziehen muß, um eilige Aufträge fertig zu bekommen, während in der folgenden Woche nichts zu tun ist.

So sehen also die Lohnerhöhungen und „Kriegsgewinne“ der Arbeiter in einer Stadt von mehr wie 600 000 Einwohnern in Wirklichkeit aus. Wenn daher die Arbeiterchaft angeht die gemäßigten Teuerung höhere Löhne beansprucht, so kann man ihr das gewiß nicht verubeln.

in der ersten Halbjahresfrist noch reichlich vorhanden waren und den durch die umfangreichen Einberufungen besonders in der Herren- u. Damenschneiderei eingetretenen Arbeitermangel. Dadurch war für die Zurückgebliebenen die Arbeitsgelegenheit eine günstigere. Trotzdem aber hätten die Gehülften die Wirkungen des Krieges in ihrer ganzen Härte zu fühlen bekommen. Nur in Einzelfällen feinen Lohnerhöhungen gewährt worden. Eine allgemeine Teuerungszulage lehnte der Arbeitgeberverband ab. Lediglich in der Konfektion gewährten die Unternehmer in Elberfeld, Frankfurt a. M. und München eine 5-Sprozentige Lohnzulage.

Eine zwischen den Verbänden gebildete Arbeitsgemeinschaft hat keine großen Erfolge gezeitigt. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft sollte sein, durch Eingaben auf die Behörden einzuwirken, daß sie dem Bekleidungsgerwebe Arbeitsaufträge überweist und durch Kommissionen sowohl die Verteilung zu überwachen und die Lohnregelung vorzunehmen. Da sich die Konfektion, die als Hauptlieferant der Militärbehörde in Frage kommt, an der Bildung der Arbeitsgemeinschaft nicht beteiligte, die Errichtung derselben zeitlich spät erfolgte, und auch in den übrigen Arbeitgeberkreisen kein besonderes Bedürfnis nach Erlangung weiterer Heeresaufträge vorgelegen zu haben scheint, war der Erfolg der Arbeitsgemeinschaft kein nennenswerter.

wie im Jahre vorher und weniger verausgabt 905 166,50 Mt. Die Einnahmen betragen 1 899 825,95 Mt. und die Ausgaben 1 858 668,69 Mt., sodaß eine Mehreinnahme von 41 157,26 Mt. zu verzeichnen ist. Das Gesamtvermögen der Gewerksvereine belief sich Ende 1915 auf 4 452 647,35 Mt. Es sind dies etwa 13 000 Mt. weniger, wie Ende 1913.

### Rundschau.

Wahnsinnige Preissteigerungen durch die Konfervenfabriken. Im allgemeinen darf in diesem Jahre mit einer guten Obsternte gerechnet werden. Es ist jedoch noch lange nicht sicher, ob die große Masse der Bevölkerung davon auch etwas profitiert. Vielleicht geht es mit dem Obst ähnlich, wie mit dem Spargel. Er sollte in diesem Jahre ein preiswertes Volksernährungsmittel werden, in Wirklichkeit hat das Volk recht wenig davon gemerkt. Dagegen soll recht viel Spargel in die Konfervenfabriken gewandert sein. Wenn er aus diesen später wieder in den Handel gelangt, ist er so teuer, daß er als Nahrungsmittel für ärmere Leute ausscheidet. Die bei der diesjährigen Kirchernte gemachten Erfahrungen lassen darauf schließen, daß es mit dem Obst wohl allgemein ähnlich wie dem Spargel gehen dürfte, wenn nicht rechtzeitig Maßnahmen dagegen ergriffen werden. Bei der Kirchenverpachtung der Auen im Kreise Trebnitz sind folgende Ueberangebote vorgekommen: Strecke 1: Lage 30 Mt., gezahlt wurden 160 Mt., Strecke 2: Lage 100 Mt., gezahlt wurden 800 Mt., Strecke 3: Lage 80 Mt., gezahlt wurden 460 Mt. Bei der Verpachtung der Kreis- und Provinzial-Gaue im Landkreise Breslau wurden gezahlt: für 731 Bäume: Lage 500 Mt., 2000 Mt., für 420 Bäume: Lage 500 Mt., 1940 Mt., für 320 Bäume: Lage 250 Mt., 1600 Mt. Im ganzen wurden statt des taxierten Wertes von 10 620 Mt., gezahlt 34 710 Mt. Die Kirchen sind hier also schon mit dem Dreifachen besetzten bezahlt worden, wie sie abtaxiert wurden. Es besteht gar keine Veranlassung, nun zu glauben, daß es mit den anderen Objekten nicht genau so gehen würde. Das Ergebnis wird dann sein, daß die breiten Volksschichten wegen der teuren Preise Obst in frischem Zustand nicht verbrauchen können. Daß dieses Vorkommnis nicht vereinzelt dasteht, beweist die Tatsache, daß letzthin die bayerische Regierung im Landtag gefragt wurde, was sie zu tun gedente, um diesen Mißständen in Bayern zu begegnen. Es ist die höchste Zeit, daß energische Maßnahmen getroffen werden, damit der ärmeren Bevölkerung das Obst nicht zum größten Teile entzogen wird.

Der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe. Königsberg, Klappertwiese 3, Fernruf 7342/7343, berichtet über seine Tätigkeit im Monat Mai: Es wurden 1853 offene Stellen und 1188 Arbeitsuchende neu gemeldet. 1068 Stellen, größtenteils im Wiederaufbaubereich, konnten im Berichtsmonte besetzt werden. Die meisten Stellen entfallen auf Maurer und Zimmergesellen und Bauhilfsarbeiter; der Rest auf andere Handwerke. Mit Hilfe der von allen Generalkommandos des Reiches überwiesenen garnisondienstfähigen Soldaten konnte die Nachfrage fast reiflos befriedigt werden. Auch in der nächsten Zeit können solche Arbeitskräfte für alle am Wiederaufbau beteiligten Berufe zu den Bedingungen des Tarifvertrages und gegen Erstattung der Reisekosten vom Arbeitsnachweis beschafft werden.

### Aus Arbeitgeberkreisen.

Die 10. Generalversammlung des Verbandes sächsischer Korbmachergewerkschaften fand am 14. Mai in Dresden statt. Der Verband zählt 327 Mitglieder. Ueber die Lage des Korbmachergewerbes referiert auf der Generalversammlung Herr Syndikus Ahrens, Leipzig. Zur Besserung der Verhältnisse stellte er folgende Forderungen auf: 1. Gründung von Innungen und Stärkung der bestehenden; 2. absoluter Befähigungsnachweis; 3. Lehrlingsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen; 4. genossenschaftlichen Einkauf von Waren und Uebernahme von staatlichen Arbeiten; 5. Schaffung einer einheitlichen Stelle zur Vertretung des Gewerbes bei Behörden. Die Generalversammlung befaßte sich ferner mit der Befähigung von Kriegsheilbedürftigen und bezeichnete diese als eine vaterländische Pflicht. Es müsse jedoch eine gründliche Ausbildung vorangehen, damit keine Schundarbeit geliefert werde. Als Ausbildungszeit wurde mindestens ein Jahr verlangt.

### Sterbetafel.

Johann Staiger, Zahlstelle Hädelrieth, gestorben an Lungentuberkulose im Alter von 37 Jahren. Ruhe in Frieden!

## Unsere Helden.

### Den Heldentod fürs Vaterland

Farben unsere Verbandsmitglieder:

Paul Wischniewski, Zahlstelle Hagen W.  
Karl Falter, Zahlstelle Schramberg.

Den Heldentod fürs Vaterland starben bisher 727 Verbandsmitglieder. Das Andenken dieser Tapferen wird im Verband allezeit in Ehren gehalten werden.

### Das Eisene Kreuz

erhielten unsere Verbandsmitglieder:

Josef Feipel, Unteroffizier, Zahlstelle Hagen W.  
Theodor Guer, Zahlstelle Essen, Ortsgruppe V o r b e d.  
Robert Scholz, Zahlstelle Köln, Sektion der Postler und Sauter.  
Michael Köhler, Schriftführer und Vertrauensmann der Zahlstelle Nürnberg, unter gleichz. Beförderung zum Unteroffizier.  
Johannes Lehagen, Zahlstelle Wesel.  
Franz Lillmann, Zahlstelle Köln.

Rührig und erfolgreich hat der Verband im Jahre 1915 für jene Arbeiter eingegriffen, die Militärarbeiten ausführten. Während für diese Arbeiten von den vergebenden Stellen angemessene Preise gezahlt wurden, ließen die Unternehmer jedoch einen großen Anteil davon in ihre Tasche fließen. Diesem Treiben wurde durch das Eingreifen der Organisationen durch die vergebenden Stellen Einhalt geboten, indem diese die Auftragnehmer vertraglich verpflichteten, dem Arbeiter einen gewissen Prozentsatz, der mit 70-80 Proz. vom Lohn, welchen die vergebenden Stellen gewähren, festgelegt wurde, zu zahlen. Zahlreich waren auch die Klagen, die gegen gewissenlose Unternehmer an Gewerbegerichten und Einigungsämtern anhängig gemacht wurden, und groß sind die Beträge, die auf diese Weise an Arbeitern und besonders Arbeiterinnen an zu wenig gezahlte Löhne nachgezahlt werden mußten. Der Militärverwaltung wird in dem Bericht für ihr tatkräftiges Eingreifen zum Schutze der Arbeiter Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Tabakarbeiterverbände haben eine gemeinsame Eingabe an die Fabrikantenverbände gerichtet, worin eine Teuerungszulage von 25 Prozent gefordert wird. Wie die „Tabakarbeiter-Zeitung“ mitteilt, war in anbetragt der andauernden Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lebenshaltung dieser Schritt zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Die bisher gewährten Lohn- und Teuerungszulagen haben nicht vermocht, auch nur annähernd einen Ausgleich in dem Verhältnis von Arbeitseinkommen und den Kosten der Lebenshaltung zu schaffen. Der Wunsch nach einer Lohnerhöhung von 25 Prozent ist daher sehr gerechtfertigt.

Die Hirsch-Dunckerischen Gewerksvereine hatten am Jahreschlusse 1915 61 086 Mitglieder. Das ist eine Verminderung von etwa 29 000 im ersten Kriegsjahre 1914 und von 16 668 im zweiten Kriegsjahre 1915. Die Zahl der Ortsvereine verminderte sich um 145 im Jahre 1914 und um 138 im Jahre 1915. Vorhanden waren Ende 1915 noch 1 859 Ortsvereine. Die Massenverhältnisse weisen im Jahre 1915 eine starke Verminderung der Einnahmen und Ausgaben auf. Weniger vereinnahmt wurden 645 221,43 Mt.

## Krankengeld-Zuschußkasse.

Die Abrechnungssformulare für das II. Vierteljahr wurden diese Woche allen Verwaltungsstellen zugesandt. Gegen früher ist bei der diesmaligen Abrechnung von den örtlichen Kassierern der Verwaltungsstellen auf eine kleine Aenderung beim Ausfüllen der Formulare zu achten. Auf der Rückseite der Liste über Zu- und Abgang der Mitglieder ist für jedes einzelne Kassienmitglied die Beitragsleistung anzugeben. Bis dahin wurden diese Angaben nicht verlangt. Sie sind zukünftig jedoch notwendig, damit bei der Geschäftsstelle in Köln die entsprechenden Eintragungen erfolgen können. Wir bitten also auf diese Aenderung achten zu wollen.

Bei der Krankmeldung von Mitgliedern der Krankengeld-Zuschußkasse bitten wir jedesmal die Krankheit genau zu bezeichnen, an welcher das Mitglied erkrankt ist. Es sind sonst immer Nachfragen erforderlich, die Zeit und Porto kosten.

## Gewerkschaftliches.

Der sächsische Schneiderverband bringt in der Schneider-Zeitung seinen Jahresbericht für 1915. Danach hatte der Verband Ende 1915 noch 1362 Mitglieder, 693 weniger wie Ende 1914. Etwa 400 Mitglieder wurden im letzten Jahre zum Militär eingezogen, wodurch die Gesamtzahl der zum Militär eingezogenen auf 2000 gestiegen ist. 90 Mitglieder starben den Heldentod. Auch auf die Massenverhältnisse hat der Krieg ungünstig eingewirkt. Einer Gesamtannahme bei der Hauptkasse von 36 220,25 Mt. steht eine Ausgabe von 37 206,75 Mt. gegenüber. Bei Haupt- und Ortskassen vermindert sich das Vermögen um 6700 Mt. Das Gesamtvermögen betrug am Jahreschlusse 35 913,90 Mt.

Ueber die Lage im Bekleidungsgerwebe sagt der Bericht, daß diese im Allgemeinen nicht ungünstig gewesen sei. Sie wurde wesentlich beeinflusst durch die dem Gewerbe seitens der Heeresverwaltung übertragenen Aufträge, die besonders

### Anzeigen der Zahlstellen.

- Köln-Meyn. Arbeitsnachweis und Büro Benloerwall 9. Telefon A 3210.
- Berlin. Büro Berlin O 27, Blumenstraße 75. Telef. Amt Alexander 100.
- Danzig. Arbeitsnachweis u. Büro Pfefferstraße 1.
- Frankfurt a. M. Arbeitsnachweis und Büro Heldenstr. 22. Telefon-Amt I 9440.
- Hamburg. Arbeitsnachweis und Büro Bremerstraße 25. Telefon Gruppe V 1478.
- München. Arbeitsnachweis u. Büro Bayerstraße 25. Telefon 51692.
- Düsseldorf. Arbeitsnachweis u. Büro Louisenstraße 37. Telefon 10503.

- Duisburg. Arbeitsnachweis und Büro Healdstraße 2. Telefon 2573.
- Essen-Ruhr. Arbeitsnachweis u. Büro Frohnhauserstr. 19. Telefon 1042.
- Freiburg i. B. Arbeitsnachweis und Büro Eichholzstraße 70.
- Köln. Arbeitsnachweis u. Büro Pantstr. 56. Telefon 1538.
- Dortmund. Arbeitsnachweis u. Büro Westerblickstraße 64.
- Münster i. W. Arbeitsnachweis und Büro Schillerstraße 46.
- München. Arbeitsnachweis und Büro Bayerstraße 25. Telef. 51692.
- Siegen. Arbeitsnachweis und Büro Kottstr. 13. Telefon 1111.

Mehrere tüchtige

## Möbeltischler

stellen sofort ein  
Verfasser Bernhard Stadler, Paderborn.

## Handbuch der praktischen Kriegsfürsorge

von Heinrich Died.  
Preis 60 Pfg. für Verbandsmitglieder.  
Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

## „Deutsche Arbeit“

Monatsschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiter.

Bestellungen können erfolgen bei der Post, bei allen Buchhandlungen, beim Verlag, oder bei der Geschäftsstelle unseres Verbandes. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 6 Mt., halbjährlich 3 Mt., vierteljährlich 1,50 Mt. Bei Bezugshandlung vierteljährlich 0,30 Pfg. Nachzahlung.